



Der Verbund für Soziale Projekte e.V.

... ist freier, gemeinnütziger und landesweit anerkannter Träger der Jugendhilfe und Sozialen Arbeit in Mecklenburg-Vorpommern. Er ist hervorgegangen aus einem Modellprojekt des Instituts des Rauhen Hauses für Soziale Praxis und wurde eingetragen in das Vereinsregister Schwerin am 6. Januar 1993 unter dem Aktenzeichen VR 596.

Den Schwerpunkt der Arbeit bilden die Jugendhilfestationen in Schwerin, Stralsund, Greifswald, Kreis Ostvorpommern, Kreis Demmin und Neubrandenburg (Gründung: 01.02.1994). Darüber hinaus initiiert der Verein mit seiner überregional wirkenden gemeinnützigen GmbH eine Reihe wegweisender Projekte der Sozialen Arbeit.



- VSP | Jugendhilfestation Neubrandenburg
Katharinenstraße 32, 17033 Neubrandenburg
- Telefon: 0395 4210220
0395 4210224
Telefax: 0395 4210404
eMail: vsp.neubrandenburg@t-online.de
Internet: www.vsp-mv.de
- Koordinatorin: Carola Wossidlo
Verwaltung: Angela Rebohm
- Spendenkonto:
Sparkasse Neubrandenburg-Demmin
BLZ: 15050200
KTO: 3050561156

Täter Opfer Ausgleich



Kontakt:

VSP | Verbund für Soziale Projekte e.V.
- Konfliktberatungsstelle -
Katharinenstraße 32
17033 Neubrandenburg

Fon: 0395-4210220
Fax: 0395-4210404

AnsprechpartnerInnen

- Carola Wossidlo
- Dirk Knöfel

Gefördert durch:

Generalstaatsanwaltschaft Rostock, Landesamt für
Gesundheit und Soziales M-V und die Stadt Schwerin

**Konflikt-
beratungsstelle
des VSP e.V. Neubrandenburg**

WAS IST TÄTER-OPFER-AUSGLEICH (TOA)?

Das für den TOA vorgesehene Verfahren soll dazu dienen, eine Versöhnung zwischen Täter und Opfer herbeizuführen.

Ziel ist die Wiederherstellung des durch die Tat gestörten Rechtsfriedens.

Dabei handelt es sich um die Möglichkeit einer konstruktiven Tatverarbeitung und Konfliktregelung zwischen Täter und Opfer sowie materieller und immaterieller Schadenswiedergutmachung.

FÜR WELCHE STRAFTATEN KOMMT DER TÄTER-OPFER-AUSGLEICH IN BETRACHT?

Geeignet sind grundsätzlich leichtere bis mittelschwere Straftaten aus folgenden Deliktgruppen:

- Hausfriedensbruch, Sachbeschädigung, Beleidigung, Körperverletzung, Bedrohung
- Diebstahl, Betrug, Nötigung, Vermögensdelikte

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

§§ 46a, 56, 59 StGB im Erwachsenenstrafrecht

§§ 153, 153a StPO im Erwachsenenstrafrecht

§§ 10, 45 II, 47 JGG im Jugendstrafrecht

WIE FINDET TÄTER-OPFER-AUSGLEICH STATT?

Die Staatsanwaltschaft prüft, ob der Fall für einen TOA zweckdienlich ist. Bei Eignung erfolgt eine Übermittlung der notwendigen Informationen für die Durchführung des TOA an die Konfliktberatungsstelle.

Die KonfliktberaterInnen nehmen Kontakt mit dem Täter auf und erkunden bzw. klären in einem Gespräch die Bereitschaft zum Täter-Opfer-Ausgleich.

Zum Opfer nehmen die KonfliktberaterInnen ebenfalls Kontakt auf und führen ein analoges Gespräch.

Die Wiedergutmachungsmodalitäten werden in einem gemeinsamen Gespräch mit Täter und Opfer auf freiwilliger Basis ausgehandelt. Ergebnis ist dann ein schriftlicher Vertrag.

Über den Verlauf und das Ergebnis des TOA geht ein Abschlussbericht an die Staatsanwaltschaft oder das Gericht.

WIE ERFOLGT EINE WIEDERGUTMACHTUNG?

Der TÄTER kann:

- Im Schlichtungsgespräch unmittelbar erfahren, was seine Tat für das Opfer bedeutet
- Sich zu den Tatmotiven äußern
- Verantwortung für seine Tat übernehmen
- Durch aktive Wiedergutmachung Bestrafung und den damit verbundenen Makel abwenden
- Sich persönlich entschuldigen
- Schmerzensgeld oder Schadensersatz zahlen
- Freiwillige Arbeitsleistungen für das Opfer erbringen
- Symbolische Wiedergutmachung leisten

Das OPFER kann:

- Durch eine neutrale Konfliktberatungsstelle beraten werden
- Im Schlichtungsgespräch Gefühle wie Angst, Wut, Verletzung und Empörung zum Ausdruck bringen
- Das Tatmotiv des Täters erfragen und auch hinterfragen
- Schneller zu seinem Recht kommen
- Eine Wiedergutmachung erlangen
- Eine Aussöhnung erleben und selbst dazu beitragen
- Rechtsfrieden finden